

§ 1 Beitragspflicht

Die Pflicht zur Beitragszahlung ergibt sich aus § 5 der Satzung der Lebenshilfe Auerbach e.V. entsprechend der aktuellen Ausgabe mit Stand vom 25.09.2019.

§ 2 Beitragshöhe

(1) Der **Mindestbeitragssatz** beträgt für

Mitglieder mit Behinderung	mtl. 2,00 €/bzw. 24,00 € im Jahr *)
Schüler/ Studenten/ Azubi / Rentner	mtl. 2,00 €/bzw. 24,00 € im Jahr *)
Mitglieder (Eltern, Angehörige, Mitarbeiter)	mtl. 3,00 €/bzw. 36,00 € im Jahr
Familien	mtl. 4,00 €/bzw. 48,00 € im Jahr
Unternehmen/Institutionen/Förderer	mtl. 5,00 €/bzw. 60,00 € im Jahr

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag bei Bedarf unter Beibringen von möglichen Nachweisen auf Beitragsstundung, -minderung oder -erlass gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

§ 3 Beitragsfälligkeit

(1) Der Beitrag wird mit Beginn des Kalenderjahres und spätestens bis zum **31.03.** des laufenden Beitragsjahres fällig.

(2) Ist der Beitrag bis 31.03. des laufenden Jahres nicht beglichen, erhält das Mitglied eine einmalige schriftliche Mahnung mit einer Nachfrist der Zahlung bis 30.04. des laufenden Beitragsjahres. Wird der Beitrag auch nicht bis zum 30.04. des laufenden Jahres beglichen, handelt der geschäftsführende Vorstand laut Satzung.

§ 4 Inkrafttretung

Die Beitragsordnung (Anlage zur Satzung) wurde durch die Mitgliederversammlung am 25.09.2019 bestätigt und beschlossen, und tritt ab 01.01.2020 in Kraft.

**) Vorlage eines Nachweises erforderlich*